

Satzung der Linksjugend ['solid] Berlin

Beschlossen am 22. September 2007 von der 1. Landesvollversammlung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Mittelverwendung	2
§ 4 Mitgliedschaft des Vereins	2
§ 5 Mitglieder des Vereins	2
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Gleichstellung	3
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Landesvollversammlung (LVV)	4
§ 10 Landesrat (LaRa)	5
§ 11 LandessprecherInnenrat (LSpR)	6
§ 12 Landesschiedskommission (LSK)	6
§ 13 Landesarbeitskreise (LAK)	7
§ 14 Basisgruppen (BG)	7
§ 15 KassenprüferInnen	8
§ 16 Landesstudierendenverband	8
§ 17 Fördermitgliedschaft	9
§ 18 Protokolle	9
§ 19 Auflösung und Verschmelzung	9
Anhang – Abkürzungen	9

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Verein führt den Namen „Linksjugend ['solid] - Landesverband Berlin e.V.“ Die Kurzform lautet „Linksjugend ['solid] Berlin“.

5

(2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation des Landesverbandes Berlin der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

(3) Der Jugendverband ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.

(4) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Berlin.

10

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Linksjugend [solid] Berlin ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer, emanzipatorischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse Berlins ein und ist eine Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik. 5
- (2) Der Verein fördert die Bildung, Kunst und Kultur der Stadt Berlin. Als Teil sozialer und emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen BündnispartnerInnen in der Stadt.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes. 10
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend [solid] Berlin die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Berlin und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher im Landesverband.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 15
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

- (1) Der Verein bildet die Landesstruktur des Bundesjugendverbandes „Linksjugend [solid] e.V.“ im Land Berlin. 20
- (2) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins „Linksjugend [solid] Berlin“ sind zugleich Mitglieder des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig. 25
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintritts wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden. 30
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Berlin unter der Altershöchstgrenze nach §5 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem

Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE. wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband „Linksjugend [’solid] e.V.“ oder dem Landesverband Berlin die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §6 Abs. 3.

5

(4) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §5 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE. Berlin oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.

(5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

10

(6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §5 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

15

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht:

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Vereins mitzuwirken,
- sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren und informiert zu werden,
- Anträge an Organe des Vereins zu stellen,
- im Rahmen der Geschäftsordnungen an Sitzungen von Organen des Vereins teilzunehmen,
- an der Arbeit von Landesarbeitskreisen teilzunehmen und sie zu initiieren,
- bei Basisgruppen mitzuarbeiten und sie gemäß § 14 Abs. 1 zu initiieren,
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

20

25

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Satzung einzuhalten,
- gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Vereins zu respektieren,
- zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der Finanzordnung.

30

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) SympathisantInnen haben für die Wahlen zum Bundeskongress des Vereins „Linksjugend [’solid] e.V.“ passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden.

35

§ 7 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Vereins.

(2) Bei allen Wahlen zu Vertretungen innerhalb des Vereins ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Anteil weiblicher Mitglieder zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Vereins eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen. 5

(4) Eine Mehrheit der Mitglieder eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung können ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 8 Organe des Vereins

10

Die Organe des Vereins sind

- a) Landesvollversammlung
- b) Landesrat
- c) LandessprecherInnenrat
- d) Landesschiedskommission
- e) Landesarbeitskreise
- f) Basisgruppen

15

§ 9 Landesvollversammlung (LVV)

(1) Der Landesvollversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Sie ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. 20

(2) Die Landesvollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom LandessprecherInnenrat schriftlich und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einberufen. Eine außerordentliche Landesvollversammlung kann von mindestens einem Drittel der Basisgruppen oder einem Fünftel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen Tagesordnungsvorschlages beim LandessprecherInnenrat beantragt werden. Dieser muss die beantragte außerordentliche Landesvollversammlung innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrages auf der Grundlage des beantragten Tagesordnungsvorschlages einberufen. Die Einladungsfrist für die Landesvollversammlung beträgt vier Wochen, im Falle einer außerordentlichen Landesvollversammlung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. 25
30

(3) Die Landesvollversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung und der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, wird die Landesvollversammlung erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Landesvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig. 35

(4) Die Landesvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss der politischen Strategie und der aktuellen Politik des Vereins
- Beschluss über Grundsätze, Satzung und Arbeitsprogramm

- Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen
 - Verabschiedung der Finanzordnung
 - Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des LandessprecherInnenrates
 - Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission
 - Wahl der KassenprüferInnen 5
 - Wahl der VertreterInnen und der ErsatzvertreterInnen für den Länderrat des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“
 - Wahl der Delegierten des Vereins „Linksjugend [solid] Berlin“ zum Bundeskongress des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“
 - Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Berlin. 10
 - Wahl der VertreterInnen des Jugendverbandes für den Landesausschuss der Partei DIE LINKE. Berlin.
- Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

(5) Die Landesvollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und ProtokollführerInnen, sowie ggf. weitere Kommissionen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 15

(6) Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Vereins, der Auflösung von Basisgruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist abweichend von Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit der angemeldeten TeilnehmerInnen erforderlich. 20

§ 10 Landesrat (LaRa)

(1) Der Landesrat besteht aus je zwei VertreterInnen jeder Basisgruppe und des Landesstudierendenverbandes und mit beratender Stimme je eine/r VertreterIn jedes Landesarbeitskreises. Die Art und Weise der Entsendung der VertreterInnen zum LaRa obliegt der demokratischen Selbstorganisation der entsendenden Gruppen. Der LaRa kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.“ 25

(2) Der Landesrat besitzt gegenüber dem LSpR Kontroll-, Konsultativ- und Initiativfunktion. Er stellt die Kommunikation zwischen den Basisgruppen und den Landesarbeitskreisen sicher, unterstützt den LSpR in der Projekt- und Kampagnenentwicklung und deren Durchführung im Land. 30

Der Landesrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse des LSpR aufheben. Der entsprechende Beschluss muss dann erneut im LSpR behandelt werden und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der LandessprecherInnen. 35

Der Landesrat organisiert gemeinsam mit dem LSpR die ordentlichen und außerordentlichen Landesvollversammlungen.

(3) Der LaRa bestätigt den vom Schatzmeister / von der Schatzmeisterin eingereichten Finanzplan.

(4) Der LaRa tagt mindestens zweimal jährlich und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten entsendenden Gruppen vertreten ist. Zu jeder Tagung des LaRa ist ein/e ProtokollführerIn zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Diese sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 40

§ 11 LandessprecherInnenrat (LSpR)

- (1) Der LandessprecherInnenrat besteht aus mindestens fünf und maximal aus elf Mitgliedern sowie einer/m SchatzmeisterIn. Er ist zugleich Vorstand des Vereins nach § 26 BGB. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die LandessprecherInnenratsmitglieder können höchstens zweimal wieder gewählt werden. Eine nochmalige Wiederwahl ist erst nach der Pause von einer regulären Amtszeit möglich. Die jeweils amtierenden LandessprecherInnenratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind bzw. eine Wiederwahl stattgefunden hat. 5
- (2) Die Mitglieder des LandessprecherInnenrates werden von der Landesvollversammlung mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, reicht die einfache Mehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung. Scheidet der/die SchatzmeisterIn vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der LSpR unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n SchatzmeisterIn. 10
- (3) Der LandessprecherInnenrat ist insbesondere verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die vereinsinterne Kommunikation und Information, sowie die Bündnisarbeit des Vereins. Der LandessprecherInnenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. Alle Mitglieder des LSpR sind politisch gleichberechtigt. 15
- (4) Der LandessprecherInnenrat muss die Finanz- und Haushaltspläne des Vereins beschließen, diese erlangen erst mit der Bestätigung durch den Landesrat sachliche und rechtliche Gültigkeit. Darüber hinaus hat der LandessprecherInnenrat alle Entscheidungen zu treffen, die ihm als Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB zwingend auferlegt sind. 20
- (5) Mitglieder im LSpR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein „Linksjugend [solid] Berlin“ stehen. 25
- (6) Der Verein wird außergerichtlich von einem LandessprecherInnenratsmitglied vertreten. Zwei LandessprecherInnenratsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich. Über Konten des Vereins kann die/der SchatzmeisterIn mit einem weiteren LandessprecherInnenratsmitglied verfügen. 30
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der LandessprecherInnenrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Landesvollversammlung mitgeteilt werden. 35
- (8) LandessprecherInnen können von der LVV mit mehr als 50% der angemeldeten TeilnehmerInnen abgewählt werden.
- (9) Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS entsendet eine_n VertreterIn mit beratender Stimme zu den Sitzungen des LandessprecherInnenrates. 35

§ 12 Landesschiedskommission (LSK)

- (1) Die Landesschiedskommission wird durch die Landesvollversammlung in einer Stärke von drei bis fünf Mitgliedern gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des LandessprecherInnenrates oder KassenprüferInnen des Vereins „Linksjugend [solid] Berlin“ sein. Sie dürfen ebenfalls nicht zugleich Mitglieder der Bundesschiedskommission 40

des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ sein.

(2) Die Landesschiedskommission entscheidet über:

- Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Organen des Vereins,
- die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Vereins

5

(3) Die Schiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

(4) Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission kann bei der Bundesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Bundesschiedskommission ist endgültig und erlangt unmittelbare Gültigkeit für den Verein „Linksjugend [solid] Berlin“. Das Recht jedes Mitgliedes des Vereins „Linksjugend [solid] Berlin“, einen Antrag auf Ausschluss von anderen Mitgliedern des Vereins bei der Bundesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ zu stellen, bleibt von den Regelungen in diesem Ansatz unberührt.

10

15

§ 13 Landesarbeitskreise (LAK)

(1) Die Landesarbeitskreise sind landesweite fachpolitische Zusammenschlüsse des Vereins. Die Gründung eines Arbeitskreises erfolgt durch mindestens zehn Mitglieder aus drei unterschiedlichen Basisgruppen. Sie zeigen dem LSpR ihre Gründung an.

20

(2) Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss den demokratischen und gleichstellungspolitischen Grundsätzen des Vereins entsprechen. Sie werden vom Landesverband in ihrer Arbeit unterstützt.

(3) Landesarbeitskreise können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesrates teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch den Landesrat und durch die Landesvollversammlung übertragen werden.

25

(4) Landesarbeitskreise, die mehrmalig und vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze des Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verein geschädigt haben, können durch einen Beschluss der LVV mit einer Zweidrittelmehrheit der angemeldeten TeilnehmerInnen aufgelöst werden.

30

§ 14 Basisgruppen (BG)

(1) Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren Lebensmittelpunkt im Einzugsgebiet der zu gründenden Basisgruppe haben, gebildet werden.

35

(2) Basisgruppen entsprechen dem Gebiet eines Berliner Bezirks. Die Basisgruppen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Vereins selbstständig.

(3) Beschlüsse von Basisgruppen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Basisgruppe gefällt. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder des Vereins Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur in einer Basisgruppe wahrnehmen.

(4) Basisgruppen führen den Namen „Linksjugend [solid]“ mit einem frei gewählten Namenszusatz.

5

(5) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verein geschädigt haben, können durch die Landesvollversammlung aufgelöst werden. Widerspruch kann bei der Landesschiedskommission eingelegt werden. Legt die betroffene Basisgruppe Widerspruch ein, bleibt die Entscheidung der Landesvollversammlung bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens schwebend. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt.

10

(6) Insbesondere können Basisgruppen eigene Anträge an die Landesvollversammlung, an den Landesrat und an den LandessprecherInnenrat des Vereins stellen.

§ 15 KassenprüferInnen

15

Die Landesvollversammlung wählt zwei KassenprüferInnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des LandessprecherInnenrates oder der Landesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [solid] Berlin“ sein. Die KassenprüferInnen haben die Finanzen des Vereins jährlich gemeinsam mit der SchatzmeisterIn zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher die Landesvollversammlung beschließt.

20

§ 16 Landesstudierendenverband

(1) Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS ist ein Landesarbeitskreis des Jugendverbands mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des Landesstudierendenverbands.

(2) Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands in Berlin sind automatisch passive Mitglieder des Landesstudierendenverbandes Berlin. Sobald passive Mitglieder sich an einer ordentlichen Sitzung einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE.SDS beteiligt haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.

25

(3) Dem Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS steht ein Anteil von 25% an den Mandaten des Jugendverbandes zum Landesparteitag der Partei Die Linke. Landesverband Berlin zu. Der Studierendenverband nominiert seine Delegierten auf einer eigenen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Quotierung. Die nominierten Delegierten des Studierendenverbandes werden von der Landesvollversammlung des Jugendverbandes gewählt.

30

(4) Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS entsendet eine_n VertreterIn mit beratender Stimme zu den Sitzungen des LandessprecherInnenrates. Der/die VertreterIn des Landesstudierendenverbandes wird auf einer eigenen Mitgliederversammlung gewählt und dem LandessprecherInnenrat mitgeteilt.

35

§ 17 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen monatlichen Förderbeitrag entsprechend der Finanzordnung des Vereins. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren.

5

§ 18 Protokolle

Die Beschlüsse der Landesvollversammlung und des LandessprecherInnenrates werden schriftlich protokolliert und stehen allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung oder Sitzung zur Einsicht offen. Diese Protokolle werden von der ProtokollführerIn sowie von der jeweiligen VersammlungsleiterIn unterzeichnet.

10

§ 19 Auflösung und Verschmelzung

(1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der angemeldeten TeilnehmerInnen der Landesvollversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Verein in Berlin zu, den die Landesvollversammlung festlegt. Beschlüsse über die künftige Verwendung über des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

15

Berlin, 22. September 2007

Anhang – Abkürzungen

BG	Basisgruppe	20
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	
e.V.	eingetragener Verein	
LAK	Landesarbeitskreis	
LaRa	Landesrat	
LSK	Landesschiedskommission	25
LSpR	LandessprecherInnenrat	
LVV	Landesvollversammlung	
SDS	Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband	